

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

171 (25.10.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 171.

Karlsruhe 25. October.

(Fortsetzung der 91. öffentlichen Sitzung der  
zweiten Kammer.

(Fortsetzung des von dem Abg. Speyerer erstatteten Berichts  
über die Pensionen.)

Ihre Commission hat alle Rechtfertigungsgründe sorgfältig  
erwogen, und hat die Ehre, ihre Ansicht Ihrem Urtheile zu  
unterstellen.

Ad. 1. Das hohe Finanzministerium hat, überall bemüht,  
Klarheit in den Staatshaushalt zu bringen, auch hier eine  
Untersuchung angeordnet, und hierher mitgetheilt, nach  
welcher die Differenz zwischen der Rechnung und den Pensionen-  
büchern in dem Rechnungsjahr 1829/30 vollkommen erläutert  
wird. Er beruht neben einigen wenigen Irrthümern in den  
Büchern lediglich in den Zahlungen, welche ihm Laufe des  
Jahres noch auf die voll abgeschriebenen Pensionen gemacht  
worden sind, nach Abzug dessen, was von dem auf den  
Büchern zugeschriebenen Zugang noch nicht in Ausgabe reell  
erscheint; da aber der Abgang, wenn man die großen ver-  
tragsmäßigen Pensionen berücksichtigt, stärker ist, während  
der größere Theil des Zugangs auf den neuen Pensionen den  
engern Grenzen des Dienerredits unterliegt, so müssen noth-  
wendig die Pensionenbücher unter dem Aufwande der Rech-  
nung nach der bisherigen Behandlungsweise zurück bleiben.  
Es deckt unbestreitbar diese Abweichung, wenn man eine  
gleiche Entwicklung der Differenzen der frühern zwei Jahre  
nicht in Zweifel ziehen kann, einen bedeutenden Theil der  
Überschreitung, oder weist mit andern Worten nach, daß  
die Bewilligungen des Budgets, auf die Bücher begründet,  
unzureichend gewesen sind.

Ad. 2. Haben die Stände im Jahr 1828 allerdings dem  
neu entworfenen Budget für 1828/29 bis 1830/31 den wirk-  
lichen Stand der Pensionen, so weit er ihnen durch Rechnung  
vorgelegt war, oder jenen vom 1. Juni 1827 zum Grunde

gelegt, nachdem sie in ihrem Nachweisungsberichte vom 31.  
März 1828 die Überschreitungen der Jahre 1825/26 und  
1826/27 gut geheißen haben, und daß dieß eine Mehrausgabe  
des angeführten Differenzes auch für das Jahr 1827/28  
bedingt, kann nicht in Abrede gestellt werden. Demunge-  
achtet ist Ihre Commission nicht der Meinung, daß durch  
eine solche indirekte Anerkennung, in Beziehung auf die  
Resultate des unserer Prüfung unterworfenen Budgetjahres  
von 1827/28 eine direkte, wenn auch in Beziehung auf diese  
Summe nur formelle, Genehmigung entbehrt werden könne.

Ad 3. War in dem Budget von 1825 für das Jahr 1827/28  
keine Fürsorge getroffen für die in jenem Jahre zuerst er-  
schienenen Sterbquartale der Pensionäre. Ihre Commission  
war nicht wenig überrascht, eine neue Last, von der die Ver-  
gangenheit nichts wußte, zu erblicken, die einen jährlichen  
Aufwand von mehr als 9000 fl. erzeugt, und hielt es darum  
für ihre Pflicht, ihr weiter nachzuspüren.

Die willig vorgelegten Akten weisen nach, daß bis zum  
Jahre 1820 nur in einzelnen Fällen, die den Kammern nicht  
bekannt geworden seyn konnten, Sterbquartale an Pensionäre  
im Gnadenwege bewilligt und bezahlt worden sind. Kein  
Gesetz berechtigte dazu, die Wittwenfiscordnung vom 28.  
Juni 1810 spricht lediglich von den Sterbquartalen activer  
Diener. Das hohe Finanzministerium glaubte in der Analogie  
Grund einer Ausdehnung zu finden, ohne aber darauf eigen-  
mächtig eine Ausdehnung zu beschließen. Auf eine dещfallige  
Anfrage erfolgte im März 1820 eine Staatsministerialent-  
scheidung, nach welcher die Sterbquartale jenen Pensionären  
zugestanden werden, welche nicht Theilhaber des Wittwen-  
fisci sind. Im Jahre 1822 aber wurde diese Verfügung auf  
alle Pensionäre ausgedehnt, weil gleiche Gründe, wie bei  
activen Dienern, auch hier obwalteten. Ihre Commission  
aber sieht in dieser dem Staate über das Dieneredit

aufgebürdeten neuen Last nicht allein auf die Gründe der Menschlichkeit gegen die Pensionäre, die in hundert Fällen, wo sie nicht wirklich dürftig sind, nicht Platz greifen. Sie sieht auf die Steuerpflichtigen eben so wohl, die gleiche Rücksicht ansprechen, und muß dieser Veränderung im Hinblick auf die enorm steigende Last des Dieneredikts ihren Beifall versagen, indem sie einen wesentlichen Unterschied in Beziehung auf aktive Diener darin erblickt, daß hier der Dienst durch den Tod eines Dieners nicht absolut aufhört, geführt zu werden, daß vielmehr das übrige Dienstpersonal den Dienst des Verstorbenen fortbesorgt, resp. in vermehrter Arbeit einigermaßen den Verstorbenen ersetzt, während bei dem Tode eines Pensionärs der Staat seiner Verbindlichkeit quitt ist, und für das Sterbquartal des geringsten Ersatzes entbehrt, und keine hinreichenden Gründe vorzuliegen scheinen, in hundert Fällen gesetzlich etwas zu billigen, um in einem harten Falle menschlich zu erscheinen. Zu läugnen scheint es uns außerdem nicht, daß auch die Sorge der Menschlichkeit ihre Grenzen haben muß, indem sie, abgesehen von der Rücksicht, welche die Steuerpflichtigen mit vollem Rechte ansprechen, Rückwirkungen erzeugt, die wir nicht weiter berühren wollen.

Sie trägt zwar, nachdem die Kammer von 1828 für drei spätere Jahre diese Ausgabe gut geheißt, auf Nachbewilligung für 1827/28 an, jedoch ohne alle Konsequenz für das neue Budget.

Die Überschreitung für Sterbquartale im Jahre 1828/29 und 1829/30 im Betrage von 5206 fl. 24 kr. können wir dagegen nicht beanstanden, weil der im Jahre 1828 für jene künftige Budgetperiode anerkannte Grundsatz sie in seinem Gefolge hat.

Ad 4. Müssen wir zwar zugeben, daß Fälle vorkommen können, wo Pensionen früherer Jahre erst in spätem constatirt und rückwärts vergütet werden müssen, die daher mit Recht dem Aufwande jenes Jahres der wirklichen Zahlung nicht aufgerechnet werden können. Es scheint uns aber, daß solche Fälle nie fehlen werden, und darum sehr leicht in spätem Jahren eben so Zahlungen vorkommen können, welche den gegenwärtig der Prüfung unterliegenden Jahren angehören. Ob sie mehr oder weniger betragen, entscheidet lediglich der Zufall. Sie würden in der vorigen Periode die Überschreitung vermehrt haben, wie sie es in der gegenwärtigen thut; es könnte deshalb nur dann diese Rechtfertigung von Gewicht seyn, wenn einmal Perioden, die in ihrem

Aufwande unter der Bewilligung der Stände geblieben sind, vorliegen. Endlich

ad 5 behalten wir uns darüber unsere Bemerkungen vor, wenn wir die Pensionirungen nach Stellen berühren.

Im Allgemeinen führt uns die Prüfung des Pensionswesens auf eine Bemerkung in formeller Beziehung, welche im Fall ihrer Berücksichtigung für künftige ähnliche Prüfungen von wesentlichem Nutzen seyn würde.

Wenn wir auch die Offenheit, womit das hohe Finanzministerium uns jede Erläuterung gab und jede verlangte Acten vorgelegt, sehr rühmen müssen, so sind gleichwohl unsere Ansprüche dadurch nicht vollkommen befriedigt. Wir wissen, was wir fordern, wenn wir in den vorgelegten Pensionbüchern eine bessere Einrichtung ansprechen, und erlauben uns, unsre Vorschläge in dieser Beziehung anzudeuten.

Die Schwierigkeit, die Bücher in eine Form zu bringen, die jede Abweichung von den Rechnungen beseitigt, durch errichtete Contis, in Ab- und Zugang richtig geführt, addirt und jährlich abgeschlossen, ist nicht unüberwindlich. Sie hat aber den wesentlichen Vortheil, daß sie der hohen Regierung möglich macht, das Budget richtiger zu stellen, und das Widrige einer übergroßen Überschreitung zu entfernen. Die weitere Forderung, daß aus den Büchern selbst das gesetzliche Verfahren bei der Pensionirung jedes Einzelnen entnommen werden könne, würde mit einer Vermehrung einiger Colonnen, welche den Betrag der Besoldung, das Lebensalter und die Dienstjahre enthielten, leicht zu gewähren seyn, und in vielen Fällen das Recurriren auf Akten überflüssig machen, das immerhin die Prüfung sehr erschwert und vielfältig nicht auf die richtige Spur führt.

Bei dem überall sichtbaren Willen der Staatsverwaltung, und insbesondere bei der Klarheit, welche das hohe Finanzministerium überall zu geben sich bestrebt, dürfen wir erwarten, daß diese Wünsche eine gerechte Würdigung finden und die Prüfung in der Zukunft immer mehr erleichtert werden wird.

Nach dieser kurzen Abschweifung auf das Formelle gehen wir über zur Prüfung des Aufwands nach den verschiedenen Pensionrubriken.

(Wegen beengtem Raume heben wir hier nur die wichtigsten Positionen aus.)

I. In Beziehung auf die erste Position oder sogenannte „alte Pensionen“ d. h. solcher, welche ihren Entstehungs-

grund der früheren Periode vor dem Dienereidite oder vor dem Jahre 1819 zuschreiben, haben wir lebhaft den steten Zugang zu beklagen.

Es würde für eine Commission dieser hohen Versammlung unausführbare Aufgabe seyn, alle aufgeführten einzelnen Positionen zu prüfen, wenigstens würde die kurze Zeit, welche diesem Berichte zugemessen war, unmöglich dazu ausgereicht haben. Einen Blick zu werfen aber in einige auffallende Pensionirungen hielten wir gleichwohl für unsere Pflicht, und es scheinen nicht überall die Akten eine völlige Rechtfertigung auszusprechen.

Nichts, als lediglich die Sache im Auge, wie uns unsere Pflicht gebet, kann es unsere Absicht nicht seyn, die Beispiele namentlich aufzuführen, welche unser Urtheil begründet haben. Es scheint uns zu genügen, wenn wir die Mängel anführen, die uns aus jenen Beispielen hervorzuleuchten scheinen. Wohl möglich, das der schnelle Blick uns in manchen Fällen getäuscht haben kann, überall wird es aber nicht also, und mehr noch werden uns nicht aufgefallen seyn.

Wir tadeln nämlich, wenn auf den alten Pensionen Namen erscheinen, welche der Ruf noch als aktiv bezeichnet, wie es namentlich bei mehreren Hofdienern und andern der Fall seyn soll, oder wenn gar auf dem Civilpensionsetat an hohe Militärpersonen Hofkostgelder und Pferdefouragen als Pensionen aufgeführt werden. Auch wenn ihre Übernahme sich über das Jahr 1819 erstreckt, so kann sie dadurch vor einer Anfechtung nicht sicher gestellt seyn, weil alle Kammern bisher nur in der Voraussetzung ihre Genehmigung ertheilt haben konnten, daß keine einzelne Pension darunter sich befindet, die dem ersten Prinzip jeder Pensionirung widerstreitet, zudem eine spezielle Anerkennung jener damaligen Überweisungen in allen Verhandlungen bis heute nicht vorliegt.

Wir tadeln, wenn alles Maß überschreitende Pensionen an Diener und Wittwen von Civil und Militär erscheinen, von denen einige selbst abzugsfrei im Auslande verzehrt werden. Wir begreifen eben so wenig, wie fast auf jeder Seite Pensionserhöhungen vorkommen können, die sichtbar nicht alle eine Folge richterlichen Spruchs sind; und finden es nicht billig, wenn uns die Grundsätze des Dienereidites auch auf dem alten Pensionsbuch angewendet scheinen, wo sie den Pensionirten zum Vortheil gereichen, während sie überall keine Anwendung finden, wo sie dem Staate eine geringere Last aufgebürdet hätten.

Alle diese Mängel, die zwar alle eine ältere Vergangen-

heit berühren, lassen uns erwarten, daß eine Revision aller alten Pensionen nicht ohne bedeutenden Vortheil seyn werde, und darauf gründet sich der Antrag Ihrer Commission.

In specieller Beziehung auf die unserer Prüfung unterstellten drei Rechnungsjahre erscheint der Zugang in dem letzten Jahre besonders auffallend, und erläutert sich durch eine große Zahl geistlicher Vikariatsdiener, deren Pensionirung mit der Errichtung des Erzbisthums gerechtfertigt werden will. Unmöglich aber kann angenommen werden, daß alle bei der rühmlichst bekannten ehemaligen Vikariatsverwaltung angestellte Personen zugleich dienstunfähig geworden sind, und wenn auch begreiflich den höheren Beamten eine andere Stellung hier nicht zugemuthet werden will und kann, so läßt sich deswegen doch nicht absehen, warum das Subalternpersonale hier nicht wieder hätte untergebracht, und so ein bedeutender Theil einer über 10,000 fl. betragenden Pensionslast erspart werden können.

IV. Wir kommen dagegen jetzt auf die wichtigste Position aller Pensionen, unter der Generalarubrik: „Neue Pensionen“, Pensionen der in Ruhestand versetzten Diener ic.

Unter allen Positionen des Pensionsetats nimmt die vorliegende Ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße in Anspruch.

Unverkennbar liegt ein großer Theil der Schuld der fortwährenden Zunahme nicht in der Verwaltung selbst, sondern in dem Dienereidite vom 30. Januar 1819, dessen wohlthätige Absicht in einer freieren Stellung der Staatsdiener wir zwar nicht verkennen, aber auch eben so wenig verschweigen wollen, daß sie auf eine, das Volk münder beschwerende, Weise recht füglich hätte erreicht werden können, und in einer fürsorglichen Bestimmung des gegenwärtig vorgelegten Normalsetats auch erreicht werden wird. Jede Wohlthat verliert ihren Werth, wenn das Mittel, sie zu erreichen, nicht mit ihr im Verhältniß steht.

Wir wollen die Rechtsgültigkeit jenes Edicts, gegeben in späterer Zeit unter Berufung auf den §. 24 der Verfassung, der von einem Edicte in diesem Betreff von dem Tage der Verfassung selbst spricht, hier als außer Zweifel voraussetzen. Wir wollen annehmen, so schwer es uns fällt, daß die Verfassung selbst in ihrem 24. Paragraphen eine Wahrheit nicht enthalte, daß dieses dort berührte Edict niemals bestanden habe.

Wir wollen lediglich eine strenge Anwendung jener spätern Verfügung von der hohen Regierung ansprechen, nachdem

die Erfahrung eines kurzen Zeitraumes zu den bedenklichsten Resultaten geführt, müssen aber beklagen, nicht überall diese billigen Ansprüche realisiert zu sehen.

Das frühere Gnadensystem muß verschwinden, nachdem an seine Stelle das Dieneredikt ein Rechtsverhältniß gestellt hat. Gleich nahe dem Herzen unseres hochgefeierten Fürsten steht jeder Staatsbürger. Mögen würdige Räte mit großer Umsicht seiner Gnade insbesondere diejenigen empfehlen, für die das Gesetz schon reichlich genug gespendet hat. Mögen eben so die wohlthätigen Bestimmungen jenes Edikts, welche den unwürdigen oder fortgesetzt nachlässigen Diener von dem Genusse einer Pension ausschließen, zur Anwendung kommen, damit der würdige Diener in seiner Pensionirung bei vorgerücktem Alter oder unverschuldet eingetretener Gebrechlichkeit auch den Lohn seiner Dienste erblickt, und das Volk sich mit einem Edikte versöhne, dessen Werth es über der Last aus dem Auge verliert. Eine Geißel dem Unwürdigen, ein Wegweiser dem Irrenden, sei es lediglich Lohn dem ergrauten, wie dem unverschuldet dienstunfähig gewordenen Diener!

In wie weit alle unter dieser Rubrik aufgeführten Pensionen dem Dieneredikt entsprechend regulirt sind, bedauert Ihre Commission, Ihnen nicht in einer Übersicht vorlegen zu können. Die Bücher enthalten darüber, wie oben in einer Bemerkung in Beziehung auf ihre Form schon angedeutet worden ist, keine hinreichende Auskunft. Der Wunsch Ihrer Commission erstreckt sich in dieser Beziehung noch weiter, als es die Form betrifft. Sie hält es für unerlässlich nothwendig, daß bei Errichtung neuer Bücher auf dieser Position streng nur aufgenommen werde, was dem Dieneredikt entspricht, daß also eben so wohl jene Diener ausgeschieden bleiben möchten, welchen dasselbe einen gesetzlichen Anspruch nicht gewährt, als auch gesondert möchte aufgeführt werden, was einem Diener über seinen gesetzlichen Anspruch etwa zu verwilligen Veranlassung vorhanden seyn möchte.

Früh oder spät wird eine Veränderung jenes Edikts als nothwendig erachtet werden, und es kann für diesen Fall sowohl im Interesse der Diener als dem der Gerechtigkeit überhaupt nur erwünscht seyn, den Aufwand, den das Edikt veranlaßt, richtig zu kennen. Jede Beimischung von größeren Bewilligungen oder anderer durch das Edikt nicht berechtigten Diener stellt dasselbe in einem ungünstigeren Lichte dar, als es in Wahrheit besteht, und gefährdet darum die Diener selbst.

Natürlich müßte dann, wenn die hohe Regierung auf diese Veränderung Rücksicht zu nehmen sich veranlaßt sehen wollte,

ein besonderer Fond in einem künftigen Budget in Anschlag gebracht werden, sowohl für jene in dem Edikte nicht berücksichtigten niederen Diener, die wir dadurch nicht zu verkürzen die Absicht haben, als für jene einzelnen Fälle, wo eine größere Bewilligung über das Edikt aus besonders zu rechtfertigenden Gründen nothwendig oder räthlich erachtet werden wollte. Als Grundbedingung aller Gnadenbewilligungen setzen wir durchgehends nur eine widerrufliche Zusage voraus, weil spätere dringendere Fälle nach erschöpften Fonds einen Rückgriff auf frühere, weniger dringende Bewilligungen nothwendig machen könnten.

Wir kehren zurück auf unsere allgemeine Behauptung, daß die Verwaltung nicht überall das Dieneredikt bei ihren Pensionirungen im Auge behalten habe.

Auch hier sei es uns vergönnt, namentliche Ausführung von Beispielen zu umgehen, das Volk kennt und richtet diejenigen, welche aus Arbeitsscheu oder kleineren Übeln Veranlassung nahmen, ein Brod anzusprechen, das nur der Lohn langjähriger Dienste oder unverschuldet eingetretener Unfähigkeit zum Dienste seyn soll!

Weit entfernt, alle Schuld in Beziehung auf diese Fälle auf Rechnung der Verwaltung zu schreiben, die oft einer zudringlichen Verstellung unterliegen mag, kommen gleichwohl auch andere vor, die unserm Überblick nicht entchlüpfen, einer fürsorglichen Verwaltung aber niemals hätten entgehen können.

Männer, die vermöge ihres Alters und Ansehens den Glauben der Unfähigkeit zu irgend einem Dienste unmöglich zulassen, finden sich in allen Städten des Landes. Andere ausgezeichnete Leute, die ihre Kräfte gerne noch dem Staate gewidmet, müssen dieser oder jener Rücksicht weichen, und verfallen dadurch dem Pensionsetat wider Willen. Dritte werden pensionirt, weil eine unglückliche Protektion sie zu dieser oder jener Stelle berufen, zu der sie nicht getaugt; vierte, weil ihr Lebenswandel sie für den Dienst unfähig macht; fünfte, weil irgend eine einflußreiche Person sie vielleicht in eigenem Interesse wünscht, und welche Gründe alle in den Akten der Pensionirungen noch versteckt seyn mögen. Genug, so viel ist aus vielen eingesehenen Akten Ihrer Commission zur Überzeugung geworden, daß das Dieneredikt nicht in seiner wohlthätigen Strafbestimmung häufig genug zur Anwendung gekommen ist, daß selbst Pensionen dort erscheinen, denen jedes gesetzliche Fundament ermangelt. (Fortsetzung folgt.)